

2505 015

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 356/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Max S [REDACTED],

[REDACTED] (Ü [REDACTED]), Am M [REDACTED] A/B,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zughausstrasse 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wenkel, Pache, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 7. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S a z s

Die Entschädigungsbehörde des Beklagten lehnte mit Bescheid vom 27. Oktober 1961 den Antrag des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, an Freiheit, an Eigentum und Vermögen, durch Zahlung von Sonderabgaben, in beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen und an Vorrückung außerhalb der Sozialversicherung sowie auf Soforthilfe ab. Die seit Mai 1962 nur noch auf Entschädigung für Schaden an Gesundheit, an Freiheit in den Jahren 1938, 1939 und in beruflichen Fortkommen gemäß §§ 150 ff BRG gerichtete Klage wies das Landgericht ab. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. In dem rechtskräftig

- 3 -

gewordenen Berufungsurteil vom 16. Dezember 1966 ist ausgeführt, die Klage sei nach § 166 e BGG nicht begründet.

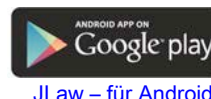
Während dieses Rechtsstreits meldete der Kläger im September 1963 bei der Entschädigungsbehörde des Beklagten Ansprüche auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes "gemäß dem Kreusbacher Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich" an. In einem weiteren Schreiben an die Behörde vom 20. Januar 1964 machte er geltend, wegen verfolgungsbedingter Flucht von seinem Wohnort Brünn im Jahre 1939 sei er Vertriebener im Sinne des § 1 BVPG. Im November und Dezember 1965 beantragte er bei der Behörde die Bearbeitung seines Entschädigungsantrags nach §§ 150 ff BGG in der Fassung des BGG-Schlussgesetzes. Die Behörde forderte ihn wiederholt auf, Unterlagen einzureichen. Mit einem am 5. April 1967 bei der Behörde eingegangenen Schreiben vom 31. März 1967 übersandte der Kläger außer anderen Schriftstücken ein ausgefülltes Antragsformular, in dem er nur die Frage nach Ansprüchen für Schaden am Leben verneinte. Im Juli 1966 verlangte die Behörde von ihm weitere Nachweise. Mit Schreiben vom 10. März 1969 teilte sie ihm schließlich mit, die Aufforderung, weitere Nachweise und Unterlagen beizubringen, sei irrtümlich ergangen und gegenstandslos, führte aus, daß seine Anträge aussichtslos seien, und empfahl ihm, sie zurückzunehmen.

Mit der am 31. März 1971 eingereichten Klage verlangt der Kläger Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, an Freiheit in der Zeit von September 1939 bis 8. Mai 1945,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

an Eigentum und Vermögen, durch Zahlung von Sonderabgaben, in beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen, an Versicherung außerhalb der Sozialversicherung sowie die Soforthilfe für Rückwanderer. Er hat ausgeführt, durch einen Vergleich vom 10. Februar 1971 sei anerkannt worden, daß seine Ehefrau Verfolgte und wegen eines früheren Wohnsitzes in Danzig nach § 4 Abs. 1 Nr. 1c BEG anspruchsberechtigt sei. Dies müsse ihm als Mitbetroffenem (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG) zugute kommen.

Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. In Berufungsrechtssatz hat der Kläger erstmals behauptet, er habe von April bis Oktober 1937 seinen Wohnsitz in Danzig gehabt.

Die auf Zulassung der Revision gerichtete Beschwerde des Klägers ist gemäß § 219 Abs. 2 BEG nicht begründet.

Über die Ansprüche des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, an Freiheit in den Jahren 1938, 1939 (750 DM) und in beruflichen Fortkommen ist durch das Urteil vom 16. Dezember 1966 rechtskräftig entschieden. Überleitung und Angleichung (Art. III Nr. 1 und IV Nr. 1 BEG-Schluß) kommen insoweit schon deswegen nicht in Betracht, weil dieses Urteil erst nach Verkündung des BEG-Schlußgesetzes ergangen ist.

Die übrigen Ansprüche des Klägers, ausgenommen möglicherweise der neue Anspruch wegen Freiheitschadens in den Jahren 1938, 1939, hat die Entschädigungsbehörde mit dem Bescheid vom 27. Oktober 1961 abgelehnt. Dieser Bescheid ist durch die teilweise Klagerücknahme im Mai 1962 unan-

fechtbar geworden. Insoweit kommt eine Überleitung auf erneuten oder erstmaligen Antrag des Klägers nach Art. III Nr. 1 BRG-Schluss wegen der Neufassung des § 4 Abs. 1c BRG (früherer Wohnsitz in Bannig) in Betracht. Die Neufassung der §§ 150 ff BRG hat die Rechtslage des Klägers nicht verbessert, weil er durch § 166 c BRG von der Entschädigung nach diesen Vorschriften ausgeschlossen ist.

Soweit danach eine Überleitung gemäß Art. III Nr. 1 BRG-Schluss in Betracht kommt, scheitern die Ansprüche des Klägers jedoch daran, daß er die in § 190 Nr. 1 bis 4 BRG bezeichneten Angaben nicht innerhalb der Frist des § 190 a Abs. 1 BRG gemacht hat.

Der Kläger hat sowohl in dem durch das ablehnende Schreiben der Entschädigungsbehörde vom 10. März 1969 beendeten Verwaltungsverfahren wie auch in dem Rechtsstreit, der durch das Urteil vom 16. Dezember 1966 abgeschlossen wurde, seine Ansprüche ausdrücklich nur auf §§ 150 ff BRG gestützt und mit danach erheblichen Behauptungen begründet. In jenem Rechtsstreit hat er seine Klage auf Ansprüche beschränkt, die in § 150 Abs. 1 BRG vorgesehen sind. Wenn er nach dem BRG-Schlussgesetz auch andere Ansprüche auf einer anderen Anspruchsgrundlage geltend machen wollte, dann mußte er bis 31. März 1967 (§ 190 a Abs. 1 BRG) nicht nur die erhobenen Ansprüche nach Art und Umfang bezeichnen (§ 190 Nr. 4 BRG), sondern auch den Sachverhalt, aus dem sich eine andere Anspruchsgrundlage als die §§ 150 ff BRG ergeben könnte, wenigstens in groben Zügen darstellen

(§ 190 Nr. 2 BGB). Die Ansprüche, die er auf Grund des
BAG-Beschlusses erneut oder erstmals geltend machen
wollte, hat er jedoch erstmals in dem Formularantrag, der
am 5. April 1967 bei der Behörde eingegangen ist, der Art
nach bezeichnet. Einen früheren Wohnsitz in Dessau hat er
erstmalig während dieses Rechtsstreits im Dezember 1971
behauptet. Soweit über die Ansprüche des Klägers nicht
durch das Urteil vom 16. Dezember 1966 rechtskräftig
entschieden ist, sind sie somit wegen Verjährung der
Frist des § 190 a Abs. 1 BGB mit Ablauf des 31. März 1967
erloschen.

Kal

Kr. Thum